

Begründung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle stützt sich auf die Verordnungsermächtigung gemäß § 2 Abs. 4 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2022. Aufgrund dieser Bestimmung kann die FMA die für die notwendigen Berechnungsmodalitäten zur Ermittlung des Mindestertrags in Vollziehung des § 2 Abs. 2 und 3 PKG durch Verordnung festsetzen. Dies umfasst insbesondere auch den SOLL- und IST-Wert, die Ermittlung der Differenz gemäß § 2 Abs. 2 PKG, die Vergleichsrechnung gemäß § 2 Abs. 3 PKG sowie die Gutschrift auf die Konten der Leistungsberechtigten. Dabei hat die FMA die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, das volkswirtschaftliche Interesse an der Funktionsfähigkeit der Pensionskassen und die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu beachten.

Mit der Mindestertragsverordnung, BGBl. II Nr. 615/2003, macht die FMA von der oben genannten Verordnungsermächtigung Gebrauch. Der vorliegende Entwurf einer Novelle dient nunmehr der Vornahme redaktioneller Anpassungen. Dies umfasst zum einen die Anpassung von Verweisen und zum anderen die Bereinigung von Verordnungsteilen, die aufgrund des Ablaufs einer Übergangsbestimmung obsolet geworden sind. Die Übergangsbestimmung betraf die Berechnung des IST-Wertes auf Quartalsbasis. Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird zudem eine eigene Bestimmung zur Angabe von Langzitataten von Verweissnormen in die Mindestertragsverordnung eingefügt. Darüber hinaus wird eine Klarstellung hinsichtlich der Ermittlung des Vermögens, welches für die Berechnung des Mindestertrags heranzuziehen ist, getroffen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Kurztitel):

Es erscheint zweckmäßig, eine offizielle Abkürzung zum Kurztitel der Verordnung einzuführen.

Zu Z 2, 3 und 5 (§ 1 Abs. 1 und 2, § 3 samt Überschrift):

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Z 4 (§ 2):

Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass etwaige Deckungslücken gemäß § 20 Abs. 3d PKG bei der Vermögensberechnung am Beginn der Periode abgezogen werden, da diese nicht von der Garantie umfasst sind.

Zu Z 6 bis 8 (§ 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 2 sowie § 11):

Da die Berechnung des IST-Wertes seit 1. Jänner 2005 jedenfalls auf Monatsbasis zu erfolgen hat, entfallen die Bestimmungen hinsichtlich der übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004 möglichen Berechnung auf Quartalsbasis sowie der entsprechenden Berechnungsmodalitäten des IST-Wertes in § 4. Auch die korrespondierenden Vorgaben zur Bestimmung der Zeitspanne, die der Berechnung des SOLL-Wertes gemäß § 6 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, können somit entfallen. Schließlich erübrigt sich auch die vormals im Geschäftsplan zu treffende Angabe, ob die Berechnung des IST-Wertes auf Monats- oder auf Quartalsbasis erfolgt.

Zu Z 9 (§§ 12 und 13 samt Überschriften):

Um eine bessere Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird eine eigene Bestimmung zur Angabe von Langzitataten von Verweissnormen eingeführt. Der neue § 12 stellt somit klar, in welcher Fassung die in der Mindestertragsverordnung genannten Rechtsakte anzuwenden sind.

§ 13 regelt das Inkrafttreten.